

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 13/9977 –

Zustimmungsbedürftige Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds
(Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung – KlärEV)

A. Problem

Wegen der sinkenden Bereitschaft der Landwirte, Klärschlamm auf ihren Feldern zu verwerten, ist die Einrichtung eines Fonds vorgesehen, der die befürchteten Restrisiken – wie z. B. die Entdeckung neuer Schadstoffe im Klärschlamm oder neuer Erkenntnisse über die Gefährlichkeit bekannter Inhaltsstoffe – abdecken soll.

Der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 13/8292 hatte der Deutsche Bundestag in seiner 195. Sitzung am 2. Oktober 1997 entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Drucksache 13/8646 zugestimmt. Die Neufassung der Verordnung übernimmt Änderungsmaßnahmen, die der Bundesrat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen hatte.

Die Bundesregierung hatte am 18. Februar 1998 den Änderungen des Bundesrates wegen ihres klarstellenden Charakters zugestimmt und die Verordnung dem Deutschen Bundestag erneut zugeleitet.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es wird erwartet, daß die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung einer weiteren Kostensteigerung im Bereich der Entsorgung von Klärschlamm entgegenwirkt, indem sie die Akzeptanz der vergleichsweise kostengünstigen landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung sichert.

Den Ländern und Gemeinden entstehen Kosten, soweit sie als Inhaber oder Betreiber von Anlagen, in denen Klärschlamm anfällt, Klärschlammhersteller sind und damit der Beitragspflicht unterliegen. Da sich die Klärwerke überwiegend in kommunaler Hand befinden, sind die Beiträge mehrheitlich von den Kommunen zu entrichten. Die vorgesehenen Kosten von 20 DM pro Tonne Klärschlamm entsprechen der Beitragshöhe des freiwilligen Fonds. Dem steht jedoch der Vorteil gegenüber, daß die Verordnung die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung sichert.

2. Vollzugsaufwand

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds werden ebenso wie etwaige Entschädigungszahlungen von dem durch die Beiträge der Klärschlammhersteller gespeisten Sondervermögen getragen. Dem Bund entstehen durch die Verordnung auf Dauer keine Kosten. Entschädigungszahlungen werden nur im Rahmen des vorhandenen Fondskapitals erbracht.

E. Sonstige Kosten

Auch privaten Wirtschaftsbeteiligten können Kosten entstehen, soweit sie als Inhaber oder Betreiber von Anlagen, in denen Klärschlamm anfällt, Klärschlammhersteller sind und damit der Beitragspflicht unterliegen. Für sie gilt das oben zu den Kosten für die öffentlichen Haushalte Gesagte entsprechend.

Negative Preiswirkungen, insbesondere auf die Gebühren für Abwasser, werden angesichts der geringen Beitragshöhe und der zu erwartenden positiven Wirkung im Hinblick auf die kostengünstige landwirtschaftliche Klärschlammverwertung nicht vermutet. Im Gegenteil wären höhere Abwassergebühren zu befürchten, wenn mangels Absicherung des Schadensrisikos die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zurückgehen und dadurch teurere Entsorgungsalternativen verstärkt in Anspruch genommen werden müßten. Die Beitragskosten zur Speisung des Fonds erscheinen im Hinblick auf das vorrangige Ziel, die Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu sichern, tragbar. Auch ist zu erwarten, daß – zumindest regional – der Wettbewerb zwischen den einzelnen Verwertungsformen eher kostendämpfend wirkt.

Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/9977
unverändert zuzustimmen.

Bonn, den 25. März 1998

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Marianne Klappert

Stellv. Vorsitzende

Christel Deichmann

Berichterstatterin

Steffi Lemke

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Christel Deichmann und Steffi Lemke**I.**

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/9977 wurde mit Drucksache 13/10066 Nr. 2.1 vom 6. März 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung verfolgt das Ziel, eine schadensrechtliche Absicherung von Risiken, die bei der landbaulichen Verwertung von Klärschlamm trotz Beachtung der Klärschlammverordnung nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sicherzustellen. Den Anstoß hierfür gab die sinkende Bereitschaft der Landwirte, Klärschlamm auf ihren Feldern zu verwerten, ohne daß ihnen die befürchteten Restrisiken – wie z. B. die Entdeckung neuer Schadstoffe im Klärschlamm oder neue Erkenntnisse über die Gefährlichkeit bekannter Inhaltsstoffe – in angemessener Weise abgenommen werden. Der Gesetzgeber hat deshalb in § 9 des Düngemittelgesetzes die Einrichtung eines Entschädigungsfonds verlangt. Diese Gesetzesvorschrift trifft die Vorgabe, daß der Fonds von Klärschlammherstellern, die Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgeben, zu finanzieren ist und daß er die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden zu ersetzen hat. Entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes regelt die Verordnung die Rechtsform des Klärschlamm-Entschädigungsfonds, seine Verwaltung, die Finanzierung durch Beiträge, eine Nachschußpflicht, die Rechte und Pflichten der Beitragszahler sowie Einzelheiten des Entschädigungsverfahrens (Selbstbehalt, Entschädigungshöchstbetrag, Anspruchsübergang).

Organisatorisch soll der Fonds an eine bereits bestehende Verwaltungseinheit, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, angebunden werden. Diese erscheint für die Übernahme dieser Tätigkeit insbesondere durch ihre umfangreichen Erfahrungen bei der Einbeziehung und Verwaltung von Beiträgen sowie der vorhandenen Personal- und Organisationsstruktur besonders geeignet.

Durch einen Beirat, der neben seiner beratenden Funktion auch Mitentscheidungsbefugnisse über Entschädigungsanträge hat, werden die betroffenen Kreise in die Arbeit des Klärschlamm-Entschädigungsfonds eingebunden. Entgegen dem ersten Verordnungsentwurf wurde die Zahl der neutralen Sachverständigen im Beirat von einem auf drei Sachverständige aufgestockt, und zwar zu Lasten jeweils ei-

nes Vertreters des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Länder.

Regelungen über die Wirtschafts- und Haushaltsführung stellen die erforderliche Kontrolle und Transparenz der Fondsverwaltung, des Beitragsaufkommens und der Mittelverwendung sicher.

Schließlich wurde der Termin des Inkrafttretens der Verordnung auf den 1. Januar 1999 verschoben, um den betroffenen Klärschlammherstellern und Kommunen Gelegenheit zu geben, sich haushaltsmäßig auf die neue Beitragsverpflichtung einzustellen.

III.

Der mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 71. Sitzung am 25. März 1998 der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS sowie bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

IV.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds begrüßt, der der Bundesrat mit Änderungsmaßgaben zugestimmt hat, und die von der Bundesregierung wegen ihres klarstellenden Charakters unverändert übernommen wurden. Um einer weiteren Kostensteigerung im Bereich der Klärschlamm Entsorgung vorzubeugen, müsse die Bereitschaft zu einer vergleichsweise kostengünstigen landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung wiederhergestellt werden. Dies sei aber nur dann der Fall, wenn die Erzeuger nicht mehr befürchten müßten, für etwaige Schäden an Personen und Sachen durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen sowie Folgeschäden aufkommen zu müssen. In diesem Zusammenhang wurde unterstrichen, daß die Klärschlammverwertung auch ökologisch sinnvoll sei, da sie die Rückführung der Nährstoffanteile in den Naturkreislauf ermögliche. Weiterhin wurde darauf verwiesen, daß auch die strengen Grenzwerte der Klärschlammverordnung zu einer wachsenden Sicherheit beigetragen hätten. Diese Restrisiken sollten künftig durch den Entschädigungsfonds abgesichert werden. Eine Kooperation mit dem freiwilligen Entschädigungsfonds habe sich trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung nicht realisieren lassen. Im übrigen wurde auf die Begründung der Verordnung auf Drucksache 13/9977 verwiesen.

Von seiten der Fraktion der SPD sprach man sich ebenfalls für die Einrichtung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds aus, der allerdings bereits überfäll-

lig gewesen sei. Man hoffe, daß dieser Fonds zu einer stärkeren Akzeptanz der Klärschlammverwertung führe, und zwar sowohl bei den Landwirten als auch bei den Verbrauchern. Begrüßt wurde die Änderung der Struktur des Beirates, der die Bundesanstalt bei der Erfüllung der Aufgaben des Fonds berät. Bedauert wurde, daß eine Beweislastumkehr im Schadensfall zu Lasten der Klärschlammabgeber, womit die Position der Landwirte bei der Klärschlammverwertung und damit auch die Akzeptanz entscheidend verbessert werden könnte, auf Grund der Gesetzeslage nicht realisierbar sei.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf verwiesen, daß bereits ein freiwilliger Entschädigungsfonds bestehe. Es müsse sichergestellt sein, daß keine Doppelbelastung durch die Einführung des vorgesehenen Entschädigungsfonds

entstehe. Im übrigen erwarte man nicht, daß die Akzeptanz der Klärschlammverwertung auf Grund der Verordnung erhöht werde, da sie dem Verursacherprinzip nicht gerecht werde. Auch müsse das Schadstoffpotential im Klärschlamm vor dem Hintergrund der Abwasserpraxis weiter verringert werden. Da es keine inhaltliche Verbesserung gegenüber dem ersten Verordnungsentwurf gegeben habe, werde man der Verordnung nicht zustimmen.

Von seiten der Gruppe der PDS schloß man sich den Ausführungen der Fraktion der SPD an.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Plenum die Zustimmung zu der Verordnung zu empfehlen.

Bonn, den 25. März 1998

Christel Deichmann

Berichterstatlerin

Steffi Lemke

Berichterstatlerin

